



## ATHLETENVEREINBARUNG

ZWISCHEN

**Name:** \_\_\_\_\_  
**Vorname:** \_\_\_\_\_  
**Geburtsdatum:** \_\_\_\_\_  
**Verein:** \_\_\_\_\_  
**Disziplin:** \_\_\_\_\_  
**Kader:** \_\_\_\_\_

(im Folgenden Athlet\* genannt)

und dem

**DEUTSCHEN KANU-VERBAND E.V.**

(im Folgenden „DKV“ genannt)

vertreten durch

**den Präsidenten und den Vizepräsidenten Leistungssport**

**diese vertreten durch den Generalsekretär und den Sportdirektor**

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## Präambel

Auf der Grundlage einer angestrebten Partnerschaft zwischen Athleten und dem DKV,

- mit der Verpflichtung, gleiche und faire Bedingungen bei der Sportausübung zu schaffen und zu gewährleisten,
- im Bestreben, für einen fairen und an der gemeinsamen Erreichung des Verbandszwecks orientierten Ausgleich der Verbands- und Athleteninteressen zu sorgen,
- im Interesse von Rechtsklarheit und einer unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze zeitnahen Streitschlichtung,
- aus der Gesamtverantwortung von Athleten und DKV,

schließen der DKV und der Athlet nachstehende zwischen den Parteien unter Mitarbeit der Athletenvertretung und unter Einbindung des Aktivensprechers abgestimmte Athletenvereinbarung, um die aus der gemeinsamen Zweckverfolgung fließenden gegenseitigen Rechte und Pflichten einvernehmlich zu konkretisieren.

## 1. Gegenstand dieser Vereinbarung und Status des Athleten

### 1.1 Rechtsverhältnis

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DKV und dem Athleten aufgrund der Aufnahme in einen Kader und der Berufung in die Nationalmannschaft unter Einschluss der Teilnahme des Athleten an nationalen und internationalen Wettkämpfen sowie Trainingsmaßnahmen des Verbandes und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Betätigungen des Athleten.

Um einheitliche Rahmenbedingungen für alle Athleten zu schaffen, ist es erforderlich, dass der Athlet sämtliche anwendbaren und maßgeblichen Statuten der nationalen und internationalen Verbände anerkennt, um u.a. auf dieser Basis zu Wettkämpfen gemeldet werden zu können. Im Gegenzug sichert der DKV dem Athleten die Förder- und Betreuungsmaßnahmen nach Ziffer 4 zu.

Weiterhin enthält diese Vereinbarung Regelungen zu den Leistungen der Athleten (Ziffer 5), zur Vermarktung (Ziffer 6) sowie zur Datenschutzerklärung (Ziffer 7). Im Übrigen werden die Folgen eines vertragswidrigen Verhaltens (Ziffer 8), die Vereinbarungen des Rechtswegs und eines Schiedsverfahrens (Ziffer 9), die Laufzeit dieser Vereinbarung (Ziffer 10) sowie die Schlussbestimmung (Ziffer 11) geregelt.

### 1.2 Bestandteile

Wirksamer Vertragsbestandteil dieser Athletenvereinbarung sind auch die folgenden dieser Vereinbarung beigefügten Anlagen. Ihre Unterzeichnung durch den DKV und den Athleten sind zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in einen Bundeskader.

- Anhang A: Anti-Doping-Erklärung
- Anhang B: Schiedsvereinbarung
- Anhang C: Datenschutzerklärung
- Anhang D: Disziplinspezifische Werbebestimmungen

### 1.3 Status des Athleten

Rein klarstellend weist der DKV darauf hin, dass durch Abschluss dieser Vereinbarung kein Arbeitsverhältnis zwischen dem DKV und dem Athleten zustande kommt. Der Athlet steht in

keinem Abhängigkeitsverhältnis zum DKV. Der Athlet regelt die sich aus seiner Sportausübung für ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis resultierenden Fragen mit seinem Dienstherrn oder Arbeitgeber eigenverantwortlich. Der DKV bietet hierfür, soweit erforderlich, Unterstützung an. Alle Einkünfte, die der Athlet im Zusammenhang mit seiner Sportausübung erzielt, versteuert er selbst. Der DKV übernimmt keine Haftung gegenüber den Finanzbehörden.

## **2. Rechtsgrundlagen**

### **2.1. Regelanerkennung**

Die Vertretung der Athleten erfolgt im Rahmen der in der DKV - Satzung und den Good Governance Regeln des DKV beschriebenen Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Das beinhaltet die Rechte der Athleten zu schützen sowie dessen Reputation nicht zu schädigen.

Der Athlet erkennt die Regelungen der DKV-Satzung, der DKV-Wettkampfbestimmungen und der DKV-Werbebestimmungen inklusiv disziplinspezifischer Ergänzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung im Training und Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen.

Ihr Inhalt kann in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des DKV unter [www.kanu.de](http://www.kanu.de) oder der Geschäftsstelle des DKV eingesehen werden oder wird dem Athleten auf Wunsch übersandt.

Diese Rechtsgrundlagen dienen einer einheitlichen und chancengleichen Ausübung des nicht-olympischen Kanusports. Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung für den nicht-olympischen Kanusport als Wettkampfsport.

Der Athlet erkennt bei Einsätzen im Rahmen der Nationalmannschaft die Statuten der Internationalen Kanuföderationen (International Canoe Federation (ICF), European Canoe Association (ECA)) sowie deren Wettkampfbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

### **2.2 Kenntnis der Athleten**

Der Athlet bestätigt mit der Unterzeichnung dieser Athletenvereinbarung, dass er vom DKV ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist,

- Dass die genannten Regeln nicht zur Disposition stehen, und
- Dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn ist.

Der DKV informiert über die Änderung für die Athletenvereinbarung relevanter Bestimmungen. Der Athlet verpflichtet sich eigenverantwortlich über den Inhalt der Aktualisierungen zu informieren.

## **3. Anti-Doping Vereinbarung**

Der Athlet und der DKV setzen sich für einen sauberen, fairen und dopingfreien Sport ein. Der Athlet verpflichtet sich durch die Unterzeichnung der Anti-Doping-Erklärung im Anhang A zur Anerkennung und inhaltlichen Beachtung der Anti-Dopingbestimmungen des DKV des Nationalen Anti-Doping Codes (NADC) in der jeweils gültigen Fassung. Die Beweislastregeln des Art. 3 NADC sowie die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) gem. Art. 4 NADC werden hiermit anwendbar und verbindlich erklärt.

## **4. Leistungen des Deutschen Kanu-Verbandes**

Der DKV verpflichtet sich, die organisatorische und verwaltungstechnische Abwicklung aller geplanten Trainings- und Wettkampfmaßnahmen im Bereich des nicht-olympischen Kanusports sicherzustellen und den Athleten im Rahmen seiner personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu fördern und Leistungen Dritter zu akquirieren. Über die Jahresplanung sind die Sportler rechtzeitig zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu informieren. Ansprechpartner für alle Angelegenheiten der Leistungssportförderung ist der Sportdirektor. Zuständig für sportfachliche Belange sind der Cheftrainer und/oder der Ressortleiter. Die Athleten werden auf Anfrage des Athletensprechers bzw. des Aktivensprechers von den oben genannten Personen über die Ergebnisse ihrer Maßnahmen und Aktivitäten informiert.

### **4.1 Training und Ausbildung**

Der Athlet verpflichtet sich bei zentralen Maßnahmen, ausschließlich bei dem zur Betreuung der Nationalmannschaft bzw. Disziplingruppe zugeordneten Nationalmannschaftstrainer oder Teamtrainer zu trainieren. Grundsätzlich trägt die Kosten für zentrale Maßnahmen der Athlet selbst. Im Falle einer Akquise von zweckgebundenen Bundesmitteln für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden diese entsprechend der vom Bundesverwaltungsamt bestätigten Finanzpläne zur Minderung der Selbstkosten eingesetzt.

### **4.2 Wettkämpfe im Rahmen der Nationalmannschaft**

Der DKV nominiert den Athleten für Einsätze in der Nationalmannschaft auf der Grundlage der veröffentlichten Nominierungskriterien. Diese werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres dem Athleten, Trainern und Betreuern zur Kenntnis gegeben. Auf Grundlage der Nominierungskriterien hat der Trainerrat der jeweiligen nicht-olympischen Kanudisziplin ein Vorschlagsrecht zur Nominierung. Die endgültige Nominierung erfolgt durch den zuständigen Vizepräsidenten des Leistungssportressorts.

Hiervon ausgenommen sind Nominierungen für die World Games, die in der Zuständigkeit des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) liegen; insoweit schlägt der Deutsche Kanu-Verband dem DOSB die Athleten auf der Grundlage der DOSB - Nominierungskriterien vor.

### **4.3 Interessenvertretung**

- 4.3.1 Die Athleten der Nationalmannschaft der jeweiligen nicht-olympischen Kanudisziplin werden vertreten durch einen aus ihren Reihen gewählten Athletensprecher, der die Interessen der Athleten gemäß der Satzung und der Geschäftsordnungen des DKV vertritt.
- 4.3.2 Der DKV ermöglicht dem Athleten, vertreten durch die gewählten Athletensprecher, in allen der nicht-olympischen Kanudisziplin und der jeweiligen Nationalmannschaft betreffenden Fragen ein Mitspracherecht.
- 4.3.3 Der Athletensprecher oder sein Vertreter hat Sitz und Stimme im Trainerrat der jeweiligen nicht-olympischen Kanudisziplin und wird zu den Ressorttagungen eingeladen.
- 4.3.4 Der DKV übernimmt die gesamtsportliche Interessenvertretung gegenüber nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft.

## **4.4 Infrastrukturelle Rahmenbedingungen**

### **4.4.1 Infrastruktur**

Der DKV beschreibt in dem zu jedem World Games Zyklus oder Vierjahreszyklus zu erstellenden Leistungssportstrukturkonzept die notwendigen infrastrukturellen Rahmenbedingungen für den Leistungssport in seinem Verbandsgebiet. Dazu gehören die Personalstruktur, das Bundeskadersystem, das Stützpunktsystem sowie das Trainings- und Wettkampfsystem. Hierzu bekommt der Athletensprecher die Möglichkeit im Vorfeld gehört zu werden und entsprechende Anregungen einzubringen.

### **4.4.2 Deutsche Sporthilfe**

Der DKV übernimmt in Absprache mit dem Athletensprecher die Beantragung der individuellen Förderung der Stiftung Deutsche Sporthilfe.

## **4.5 Sponsorenmittel**

Der DKV bemüht sich, Mittel über Dritte zur Förderung des nicht-olympischen Leistungssports zu akquirieren. Sollten Fördermittel beschafft werden können, werden die von der Athletenvereinbarung erfassten Athleten bei Sponsoreneinnahmen der jeweiligen nicht-olympischen Kanudisziplin des Verbandes grundsätzlich berücksichtigt. Die Verteilung des Athletenanteils an den Sponsoringeinnahmen erfolgt leistungsbezogen (in Abhängigkeit von Wettkampfergebnissen) und im Einvernehmen mit dem Athletensprecher. Bei der Verteilung der Sponsorengelder haben die Nationalmannschaftskader über den Athletensprecher ein Vorschlagsrecht. Die möglichen Sponsorenleistungen stellen einen Ausgleich für die Verwendung von Persönlichkeitsrechten des Athleten dar. Weitergehende Details zum Sponsoring und Sponsorenmitteln werden in den disziplinspezifischen Werbebestimmungen geregelt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

## **4.6 Versicherung**

Boote und Paddel sind beim Einsatz bei DKV-Maßnahmen gegen Transport- und Unfallschäden sowie Diebstahl versichert.

## **5. Leistungen der Athleten**

### **5.1 Mitgliedschaft im Leistungskader**

5.1.1 Die Aufnahme und der Verbleib in einer Nationalmannschaft des DKV in einer nicht-olympischen Kanudisziplin werden durch die Nominierungskriterien des DKV geregelt, die unter Mitarbeit des Athletenvertreters erstellt und dem Athleten zur Kenntnis gegeben werden.

5.1.2 Darüber hinaus müssen für die Aufnahme und den Verbleib in der Nationalmannschaft folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Teilnahme an offiziellen Qualifikationswettkämpfen des DKV (in den Nominierungskriterien beschrieben);
- b) Teilnahme an möglichen Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen der DKV-Jahresplanung, zu der eine Einladung/ Nominierung erfolgt;

Die Teilnahme an den unter a – b genannten Maßnahmen kann nur unterbleiben, wenn zwingende private, schulische, berufliche oder gesundheitliche Probleme dem entgegenstehen. Die Nichtteilnahme muss von dem zuständigen Nationalmannschaftstrainer befürwortet werden.

c) Einhaltung der anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens.

## **5.2 Bekleidungsordnung**

- 5.2.1 Der DKV legt zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest, die vom Athleten im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaft getragen wird (siehe Anhang D).
- 5.2.2 Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Wettkampfdauer, insbesondere für Siegerehrungen, offizielle und verbandsseitig organisierte Pressekonferenzen/Pressegespräche, Empfänge und Mannschaftsfotos.

## **6. Vermarktung**

### **6.1 Vermarktung durch den DKV**

Unberührt von den Rechten des Athleten zur Eigenvermarktung nach Ziffer 6.3, räumt der Athlet dem DKV das Recht ein, insbesondere das Recht am Bild (bewegt und still, real und fiktiv), seinem Namen, am gesprochenen Wort oder das Recht zur Erbringung von Darbietungen oder sonstigen Leistungen für Sponsoren und Partner (z.B. Wahrnehmung von Präsenzterminen, Auftritte, Postings etc.), für Vermarktungszwecke zu nutzen und zu verwerten. Der DKV kann diese Rechte nur nutzen und verwerten, soweit diese einen Bezug zur Eigenschaft als Athlet des DKV haben oder im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit des Athleten zu einer Nationalmannschaft des DKV stehen (z.B. Abbildung des Athleten bei DKV Veranstaltungen).

### **6.2 DKV Vermarktungstermine**

Bei offiziellen TV – Auftritten verpflichtet sich der Athlet den DKV angemessen zu präsentieren.

Der Athlet verpflichtet sich, an offiziellen Mannschaftsveranstaltungen des DKV im Rahmen solcher Einsätze teilzunehmen, soweit weder zwingende private, schulische, berufliche oder gesundheitliche Probleme dem entgegenstehen.

Die jeweiligen Termine und die Aufgaben des Athleten sind möglichst frühzeitig mit dem Athleten abzustimmen. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Athleten wird dabei berücksichtigt.

### **6.3 Eigenvermarktung**

Der Athlet ist zusätzlich zur Vermarktung durch den DKV berechtigt, seine Leistungen und seine Persönlichkeit selbst zu vermarkten (z.B. durch den Abschluss individueller Ausrüstungs- oder Sponsoringverträge,). Der Athlet erkennt jedoch an, dass die Eigenvermarktung bestmöglich mit der Vermarktung des DKV abzustimmen ist. Daher hat die Eigenvermarktung insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erfolgen:

#### **6.3.1 Eigenvermarktung mit DKV-Bezug**

Sofern diese Eigenvermarktung mit erkennbarem Bezug zum DKV und/oder seiner Eigenschaft als Athlet des DKV und/oder im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit des Athleten zu einer Nationalmannschaft des DKV erfolgt (z.B. im Zusammenhang mit der Teilnahme des Athleten bei Wettkämpfen oder Lehrgängen auf Einladung des DKV, bei Trainingsmaßnahmen gemäß Trainingsplanung des DKV sowie bei öffentlichen Auftritten als Athlet

des DKV), ist die Eigenvermarktung nur unter den folgenden kumulativ geltenden Bedingungen zulässig:

- Die Eigenvermarktung von Werbeflächen auf DKV Ausrüstungsgegenständen des Athleten darf sich nur auf die Werbeflächen beziehen, die nach den Vorgaben der ICF dem Athleten und/oder dem DKV zustehen. Handelt es sich um Werbeflächen des DKV, ist die Eigenvermarktung nur zulässig, wenn der DKV diese Werbeflächen ausdrücklich für eine Eigenvermarktung des Athleten vorgesehen hat. Vorbehaltlich einer Änderung durch die ICF, oder den DKV, sind dies die in der Anlage D benannten Flächen.
- Die Eigenvermarktung darf sich nur auf Unternehmen und/oder Produkte beziehen, die in keiner Konkurrenz zu Unternehmen und/oder Produkten der Hauptausrüster, Premiumpartner, Exklusivpartner des DKV stehen.

## **7. Datenschutzerklärung**

Der DKV und der Athlet verpflichten sich, sorgsam und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung mit sämtlichen Daten umzugehen und erklären die Verwendung persönlicher Daten des Athleten im Rahmen der im Anhang C unterzeichneten Datenschutzerklärung zu regeln.

## **8. Vertragsverletzungen**

8.1 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, im Falle einer Vertragsverletzung der anderen Partei den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haftungsmaßstab ist die Bestimmung des § 708 BGB; hiernach hat der Athlet bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Vertragsparteien erklären eine Haftungsbeschränkung für Fälle der einfachen Fahrlässigkeit auf 500 €.

8.2 Eine schuldhafte Vertragsverletzung kann mit einer Vertragsstrafe belegt werden. Diese Vertragsstrafe kann umfassen:

- Geldstrafe bis zu 1.000 €
- Ausschluss aus der Nationalmannschaft für das laufende Jahr
- Nichtberücksichtigung für Einsätze der Nationalmannschaft
- Versagung der Genehmigung von Auslandsstarts

Einen Antrag auf Verhängung der Vertragsstrafe kann jede Vertragspartei stellen. Für den Rechtsweg gilt Ziff. 9.

8.3 Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt eine Sanktion infolge allgemeiner Verletzung von Verpflichtungen nach dem Regelwerk des DKV oder anderer Sportorganisationen, die durch andere als die Vertragspartner beantragt wird.

## **9. Rechtsweg / Schiedsvereinbarung**

9.1 Der DKV wird grundsätzlich bei Rechtsstreitigkeiten das Schiedsgericht anrufen. Er wird dem Athleten vorher unter Fristsetzung Gelegenheit geben, der Anrufung des Schiedsge-

richts zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs wird der ordentliche Rechtsweg bestritten.

- 9.2 Gegen eine Entscheidung der Spruch- und Schlichtungskammer des DKV in Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag und den eingeschlossenen Bestimmungen (z.B. Datenschutzerklärungen, Statuten und Ordnungen des DKV) ergeben, ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) zulässig.
- 9.3 Das Schiedsgericht muss dabei binnen eines Monats nach Zustellung der Verbandsentscheidungen angerufen werden.
- 9.4 Für den Fall, dass der Athlet den ordentlichen Rechtsweg wählt, erklärt der *DKV* den Verzicht auf die Einrede der Schiedsvereinbarung.
- 9.5 Diese Regelung hat nur Gültigkeit für die Dauer der Athletenvereinbarung und betrifft nur Streitigkeiten unmittelbar zwischen den Vertragsparteien. Sie umfasst alle anlässlich dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten.
- 9.6 Abweichend von § 10 Abs. 3 der Schiedsordnung i.S.v. Ziffer 6.2 vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Schiedsrichter eine pauschale Vergütung von 51 € pro Tag erhalten.
- 9.7 Bezüglich aller Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit für den DKV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, vereinbaren der DKV und der Athlet, dass diese gemäß der im Anhang B vereinbarten Schiedsvereinbarung behandelt werden.

## **10. Zeitliche Geltung**

Die Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung beider Parteien. Der Inhalt dieses Vertrages hat Gültigkeit bis zum **31.12. des Jahres**. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich unter Angabe von Gründen durch eine Partei bis zum 30.11. des laufenden Jahres gekündigt wird bzw. in dem Jahr, wo der Athlet das 18. Lebensjahr erreicht. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang beim Vertragspartner.

Das Ausscheiden aus dem Kreis der Nationalmannschaftssportler wird als auflösende Bedingung dieses Vertrages vereinbart. Dies gilt nicht für die Regelungen der Ziffer 3 (Anti-Doping-Bestimmungen), deren Ende durch die weitergehenden Fristen der DKV-Anti-Doping-Bestimmungen bzw. die Regularien von NADA und WADA festgelegt werden.

## 11. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die eventuell unwirksamen Regelungen durch sinngemäße Bestimmungen zu ersetzen.

Duisburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Generalsekretär                      Sportdirektor

\_\_\_\_\_  
Athlet / Athletin  
(bei Minderjährigen Unterschrift  
des/der Erziehungsberechtigten)

### Anlagen:

- Anhang A: Anti-Doping-Erklärung
- Anhang B: Schiedsvereinbarung
- Anhang C: Datenschutzerklärung
- Anhang D: Disziplinspezifische Werbebestimmungen